

**Reglement für die Kommission KUNST AM BAU
der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich**

vom 1. Dezember 2009 (Stand 1. November 2017)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 28 Absätze 2 und 3 der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

Art. 1 Aufgaben

1 Die Kommission

- a) berät die Schulleitung der ETH Zürich in künstlerischen Belangen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kunstwerken im öffentlichen Raum der ETH Zürich;
- b) koordiniert und beaufsichtigt die Inventarisierung der Kunst im öffentlichen Raum der ETH Zürich als Teil des Kulturgüterinventars (Art. 3 Abs. 3);
- c) übt die Oberaufsicht aus über den Unterhalt der Kunstwerke, die sich im öffentlichen Raum der ETH Zürich befinden;
- d) kann eines oder mehrere Mitglieder der Eidgenössischen Kunstkommission bei Neubauten der ETH Zürich bzw. bei Beschaffung von neuen Kunstwerken einbeziehen.

2 Die Schulleitung kann der Kommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 2 Mitglieder²

1 Als Mitglieder der Kommission werden von der Schulleitung auf die Dauer einer Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin der ETH Zürich, mit möglicher Wiederwahl, ernannt:

- a) der Vizepräsident für Personal und Ressourcen/die Vizepräsidentin für Personal und Ressourcen der ETH Zürich (Vorsitz);
- b) zwei mit zeitgenössischer Kunst vertraute Dozenten/Dozentinnen der Departemente Architektur und Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften der ETH Zürich;
- c) der Direktor/die Direktorin Immobilien;
- d) der/die Beauftragte für Kulturgüterschutz;
- e) der Konservator/die Konservatorin der Graphischen Sammlung der ETH Zürich (Sekretariat).

2 Die Kommission kann für einzelne Geschäfte weitere Personen zu Rate ziehen. In der Regel konsultiert die Kommission den Leiter/die Leiterin derjenigen Organisationseinheit der ETH Zürich, für deren Räume die Kunstwerke vorgesehen sind.

¹ RSETHZ 201.021

² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

Art. 3 Organisation

1 Die Kommission kann für einzelne Geschäfte Delegationen bestimmen.

2 Der Konservator/Die Konservatorin der Graphischen Sammlung besorgt das Sekretariat sowie die Information der Kommissionsmitglieder.

3 Der/Die Beauftragte für Kulturgüterschutz führt das Inventar.

4 Die Kommission erstattet jeweils auf das Jahresende der Schulleitung einen knappen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

Zürich, den 1. Dezember 2009

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher